

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der LOGICDATA Electronic & Software Entwicklungs GmbH**

### **1. Allgemeines**

**1.1** Die vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ (in der Folge: „AEB“) der LOGICDATA Electronic & Software Entwicklungs GmbH, Wirtschaftspark 18, 8530 Deutschlandsberg (in der Folge: „LOGICDATA“) gelten für alle Bestellungen von LOGICDATA.

**1.2** Bei zukünftigen Bestellungen gelten diese AEB auch dann als einbezogen, wenn nicht auf sie hingewiesen wurde.

**1.3** LOGICDATA ist ausschließlich dazu bereit zu diesen AEB zu kontrahieren. Sollten allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten Bestimmungen enthalten, welche diesen AEB zuwiderlaufen, oder zusätzliche, hier nicht berücksichtigte, Bestimmungen enthalten, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, so werden diese Bestimmungen nicht Vertragsinhalt. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten seitens LOGICDATA oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Der Lieferant anerkennt demgegenüber durch Lieferung oder Leistung die ausschließliche Geltung dieser AEB.

### **2. Angebote und Bestellungen**

**2.1** Der Lieferant ist dazu verpflichtet, LOGICDATA einlangend binnen 3 Werktagen ab Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu übermitteln. Die Auftragsbestätigung muss der Bestellung entsprechen und insbesondere Lieferzeit, Bestellnummer, Liefertermin und Preise enthalten. Abweichungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von LOGICDATA schriftlich bestätigt werden. Sollte innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung bei LOGICDATA einlangen, gilt dies als vorbehaltlose Annahme der Bestellung.

**2.2** Bestellungen sind für LOGICDATA nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per E-Mail oder Telefax erfolgt.

**2.3** Überhaupt dürfen rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragspartnern elektronisch übermittelt werden; langen derartige Erklärungen des Lieferanten jedoch außerhalb der Geschäftszeiten ein, gelten sie LOGICDATA erst mit dem darauf folgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen. Als Geschäftszeiten von LOGICDATA gelten 09:00 bis 15:00 jeweils von Montag bis Freitag mit Ausnahme der in Österreich geltenden gesetzlichen Feiertage.

**2.4** Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

**2.5** In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, ist die Bestellnummer anzuführen, widrigenfalls LOGICDATA berechtigt ist, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese im Zweifel als nicht eingelangt gelten.

### **3. Weitergabe des Auftrages**

Der Lieferant ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von LOGICDATA dazu berechtigt, Subunternehmer zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Ein Subauftrag befreit den Lieferanten nicht von den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber LOGICDATA. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für jeden Mangel und jeden Schaden.

### **4. Preise, Aufrechnung und Abtretung**

**4.1** An LOGICDATA gelegte Angebote sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

**4.2** Preise sind Fixpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur Versandanschrift sowie für Zollformalitäten und Zoll sind darin enthalten.

**4.3** Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Auch wenn sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, ist der Lieferant nicht dazu berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

**4.4** Sollte LOGICDATA mit fälligen Zahlungen in Verzug kommen, so schuldet LOGICDATA 3 % Zinsen p.a., außer, die Zahlungen wurden im guten Glauben nicht geleistet, oder waren Gegenstand eines gutgläubig geführten Rechtsstreites, sodann sind seitens LOGICDATA keine Zinsen zu bezahlen.

**4.5** Eine Aufrechnung gegen Forderungen von LOGICDATA ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zulässig. Der Lieferant verzichtet gegenüber LOGICDATA auf das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§ 369 UGB) sowie verwandte Rechtsinstitute. Von LOGICDATA geleistete Anzahlungen sind auf eine vom Lieferanten zulässiger Weise geforderte Sicherstellung nach § 1170b ABGB in Anrechnung zu bringen.

**4.6** Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung nicht dazu berechtigt, Forderungen gegen LOGICDATA abzutreten.

## **5. Lieferung**

**5.1** Waren müssen vom Lieferanten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, „frei verzollt (DDP)“ geliefert werden. LOGICDATA trägt die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung der Waren erst ab Übergabe der vollständigen und mängelfreien Waren am vereinbarten Lieferort, bis zu diesem Zeitpunkt haftet der Lieferant. LOGICDATA wird jedoch bereits mit der Versendung Eigentümer der Waren, dies unabhängig der erfolgten Zahlung. Der Lieferant garantiert, dass kein Dritter Rechte an den gelieferten Waren hat und dass die Übergabe nicht zu einer Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechten, führt.

**5.2** Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls LOGICDATA berechtigt ist, Lieferungen nicht anzunehmen.

**5.3** Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den in diesen Bedingungen genannten Geschäftszeiten zu übergeben. Sollte die Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Zeitpunkt geliefert bzw erbracht werden, hat LOGICDATA das Recht, die Annahme zu verweigern oder den Lieferanten zur Tragung der dadurch entstehenden Kosten für die Lagerung, Bearbeitung etc zu verpflichten.

**5.4** Alle Lieferungen an LOGICDATA haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

**5.5** Die Lieferfrist beginnt mit dem frühesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung des Lieferanten,

b) Datum der Erfüllung aller LOGICDATA obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen,

c) Datum, an dem der Lieferant eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

**5.6** Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Lieferanten zu erwirken.

**5.7** Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, außer anderes wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen, und zu verrechnen.

**5.8** Der Erfüllungsort ist der Sitz von LOGICDATA.

## **6. Zahlung**

**6.1** Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist; bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

**6.2** Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt binnen 10 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto.

## **7. Verzug**

**7.1** Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins ist LOGICDATA berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten, und zwar gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat.

**7.2** Kann der Lieferant schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er LOGICDATA darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall ist LOGICDATA berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

**7.3** LOGICDATA ist berechtigt, nach ihrer Wahl Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Lieferant schuldet LOGICDATA bei Überschreitung von Lieferfristen eine Vertragsstrafe von 1,5 % des Auftragsvolumens für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung. Diese Verpflichtung gilt verschuldensunabhängig. Weitergehende Ansprüche auf Ersatz des (Folge-)Schadens werden dadurch nicht ausgeschlossen.

**7.4** Sofern unvorhersehbare oder vom Willen von LOGICDATA unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt oder Streik, eintreten und es dadurch für LOGICDATA unmöglich oder erheblich schwieriger wird, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, ist LOGICDATA dazu berechtigt, zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder eine spätere Erfüllung zu verlangen. Aus einer derartigen Vertragsanpassung durch LOGICDATA erwachsen dem Lieferanten keine Ansprüche.

## **8. Gewährleistung**

**8.1** Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und ÖNORM-Vorschriften leistet der Lieferant mindestens für die Dauer von 36 Monaten Gewähr. Im Rahmen dessen hat er insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie zugrunde gelegten Mustern entspricht.

**8.2** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch LOGICDATA zu laufen.

**8.3** Die Bestimmungen über die Mängelrüge gemäß §§ 377 und 378 UGB kommen auf den gegenständlichen Vertrag nicht zur Anwendung. Zu einer Wareneingangskontrolle ist LOGICDATA nicht verpflichtet.

**8.4** Im Gewährleistungsfall hat LOGICDATA das Recht, nach ihrer Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel von anderer Seite auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren.

**8.5** Bei Mangelbhebung beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch LOGICDATA für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

## **9. Haftung des Lieferanten**

**9.1** Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die LOGICDATA aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung entstehen.

**9.2** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die jedenfalls jene Schäden abdecken muss, deren Eintritt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhergesehen wurde, oder doch vorhersehbar war, die auch das Produkthaftungsrisiko umfasst und wird LOGICDATA nach deren Verlangen den Abschluss dieser Versicherung nachweisen.

**9.3** Der Lieferant ist verpflichtet, LOGICDATA gegenüber Ansprüchen Dritter oder Kunden von LOGICDATA schad- und klaglos zu halten, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage derartige Ansprüche erhoben werden, einschließlich nationaler und internationaler Produkthaftungsvorschriften, wenn derartige Ansprüche gegenüber LOGICDATA erhoben werden mit der Behauptung, dass die Produkte von LOGICDATA, die das Produkt beinhalten, defekt sind, oder gegen anwendbare rechtliche oder technische Anforderungen verstoßen, insbesondere hinsichtlich Produkthaftung.

## **10. Vertragsrücktritt**

**10.1** LOGICDATA ist berechtigt, vom Vertrag bis zur Abnahme der vertraglichen Leistung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. In diesem Fall hat LOGICDATA dem Lieferanten seine bis dahin erbrachten Arbeiten entsprechend dem Anteil am Kaufpreis zu vergüten. Weitergehende Vergütungsansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Vorarbeiten bzw

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Lieferanten sind jedoch nicht zu erstatten, außer diese sind nachweislich ausschließlich aufgrund des konkreten Vertrages angefallen.

**10.2** LOGICDATA ist außerdem zum Vertragsrücktritt aus wichtigem Grunde berechtigt, insbesondere wenn der Lieferant seine Lieferungen oder Zahlungen einstellt, seine Arbeiten unterbricht oder Vertragsfristen oder Termine nicht einhält. In diesem Fall hat der Lieferant keinen Vergütungsanspruch.

**10.3** Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder mangels Masse abgewiesen, ist LOGICDATA, sofern dies nicht im Widerspruch zu den anwendbaren, insolvenzrechtlichen Bestimmungen steht, dazu berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

## **11. Immaterialgüterrechte und Geheimhaltung**

**11.1** Muster, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die LOGICDATA dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung stellt, bleiben materielles und geistiges Eigentum von LOGICDATA, über welches diese frei verfügen darf. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung der Aufträge von LOGICDATA verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne Zustimmung auf Seiten von LOGICDATA weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind diese LOGICDATA kostenlos zurückzustellen.

**11.2** Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen sowie die gelieferten Maschinen/Anlagen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die gelieferte Ware muss gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen. Der Lieferant stellt LOGICDATA bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle schad- und klaglos.

**11.3** Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, räumt der Lieferant LOGICDATA an Soft- und Hardware Produkten und der dazugehörigen Dokumentation ein nicht ausschließliches, übertragbares und zeitlich und räumlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Weitergabe der Produkte an Kunden von LOGICDATA und die Anfertigung von Kopien, insbesondere zum Zwecke der Datensicherung.

**11.4** Der Lieferant ist zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, die dem Lieferant über LOGICDATA im Zuge der Durchführung des Auftrages bekannt werden, verpflichtet.

**11.5** Der Lieferant ist dazu verpflichtet, vertrauliche Informationen ausschließlich solchen Mitarbeitern, externen Beratern wie Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu offenbaren, die für die Erzielung des Vertragszwecks Zugang erhalten müssen. Der Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Personen, welchen vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung weitergegeben werden, schriftlich zu überbinden. Bei Mitarbeitern ist die Geheimhaltungsverpflichtung derart zu gestalten, dass die Verpflichtung den Mitarbeiter auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses zur Vertraulichkeit im gesetzlich zulässigen Ausmaß bindet.

**11.6** Als vertraulich gelten nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung allgemein bekannt waren, später allgemein bekannt wurden oder von denen der Empfänger der Information vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits Kenntnis hatte.

**11.7** Der Lieferant ist dazu verpflichtet, LOGICDATA für jeden einzelnen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung oder gegen die Bestimmungen betreffend die Immaterialgüterrechte eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe iHv EUR 10.000,- zu bezahlen. Das Recht, einen, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**12.1** Auf sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung aller bi- und multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen sowie das internationale Privatrecht (IPRG) und insbesondere die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Rechtsanwendung gilt auch dann als vereinbart, wenn die Lieferungen direkt vom Lieferanten ins Ausland erfolgen.

**12.2** Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Graz sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. LOGICDATA ist jedoch nach freiem Ermessen dazu berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu führen.

## **13. Versicherung**

Der Lieferant unterhält eine Haftpflichtversicherung, durch die Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden abgedeckt werden, die alle möglichen Risiken umfasst, dies jedoch mit einem Betrag von zumindest EUR 5 Millionen pro Versicherungsfall versichert sind. Diese Versicherungssummen sind

ausschließlich den Leistungspflichten des Lieferanten gegenüber LOGICDATA vorzubehalten und dürfen nicht durch andere, vom Lieferanten zu vertretende Schadenereignisse beeinträchtigt werden. Diese Versicherung wird der Lieferant bei Vertragsbeginn durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachweisen und er wird diese Versicherung während der Vertragslaufzeit sowie den gesetzlichen Verjährungsfristen in dieser Form und Höhe aufrechterhalten.

#### **14. Schlussbestimmungen**

**14.1** Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftsatterfordernis. Erklärungen über E-Mail und Fax genügen der Schriftform.

**14.2** Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem Inhalt und Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

**14.3** Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die Verpflichtungserklärung der Lieferanten von LOGICDATA, abrufbar auf der Homepage von LOGICDATA ([www.logicdata.net](http://www.logicdata.net)), zu unterzeichnen und zu befolgen.

**14.4** Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich ihre Absicht, sich nach Kräften zu bemühen, dass ihre Leistungen sowie jene ihrer Auftragnehmer und Subunternehmer folgenden Grundsätzen entsprechen: Die Vertragsparteien respektieren und akzeptieren die kulturelle und soziale Vielfalt aller Nationen und Gesellschaften, unterstützen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und das Recht auf Verhandlungen über Kollektivverträge, treten für das Verbot jeder Form der Zwangsarbeit, des Menschenhandel und der Sklaverei und für die Abschaffung jeder Ausbeutung durch Kinderarbeit ein. Sie respektieren das Recht auf ein angemessenes Gehalt, garantieren die Einhaltung der nationalen Arbeitszeitvorschriften, und sorgen für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für ihre Mitarbeiter (auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Handlungen, die sich nachteilig auf die Wirtschaft auswirken (wie bspw Bestechung und Korruption) zu verhindern.

*April 2018*